

# AGENDA

---



1

IP als Unternehmenswert

2

Know-How-Schutz

3

Neues Geheimnisschutzgesetz

4

Know-How-Management

5

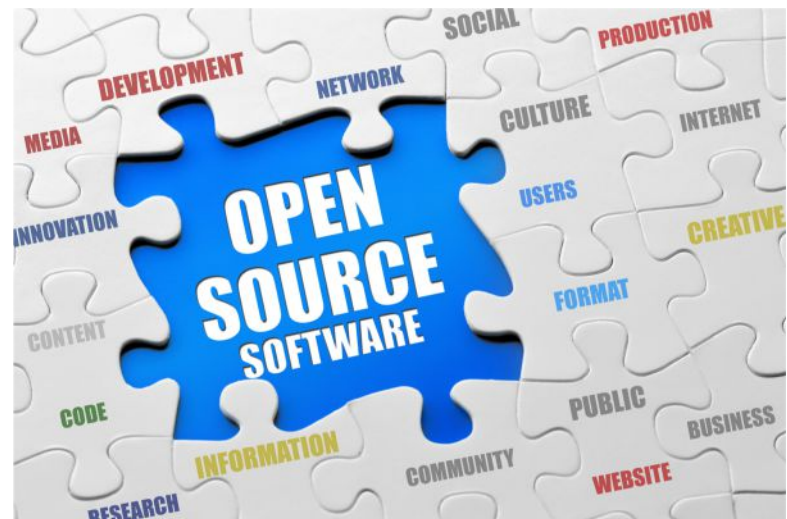
Schutz vor Abfluss von  
Know-How durch Mitarbeiter

6

Schutz vor Abfluss durch  
Open Source

# OSS: EINE ERLEICHTERUNG FÜR ENTWICKLER

- Von Open Source gibt es alles, was Entwicklerns Herz begehrt:
  - Kleine „Snip-its“
  - Tools
  - Bibliotheken
  - Ganze Anwendungen



## OSS: EINE ERLEICHTERUNG FÜR ENTWICKLER

- Von Open Source gibt es alles was Entwicklerns Herz begehrt:
  - Kleine „Snippets“
  - Tools
  - Bibliotheken
  - Ganze Frameworks

**Alle  
Erscheinungsformen  
verbindet ein  
Charakteristikum**

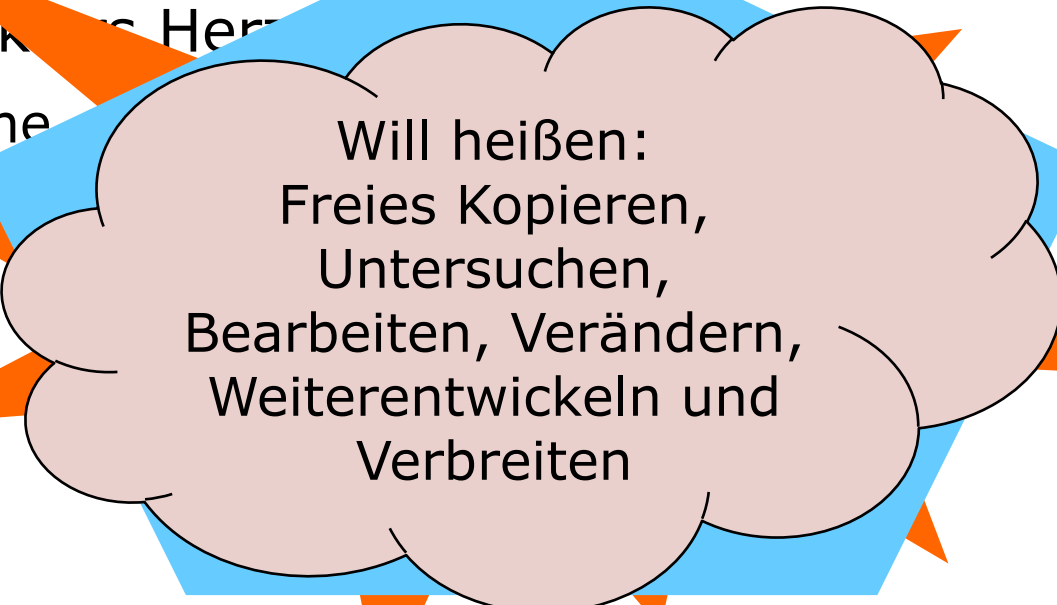
## OSS: EINE ERLEICHTERUNG FÜR ENTWICKLER

- Von Open Source gibt es alles was Entwickler als Herrschaftswort haben
  - Kleine Bibliotheken
  - Große Bibliotheken
  - Bibliotheken für die Entwicklung
  - Gar nicht für die Entwicklung

OSS erlaubt die uneingeschränkte Weiterverbreitung von Software ohne Lizenzgebühren zu bezahlen!

# OSS: EINE ERLEICHTERUNG FÜR ENTWICKLER

- Von Open Source gibt es verschiedene Arten, was Entwicklern das Herstellen erleichtert
  - Kleine
  - Teilweise
  - Bibliotheken
  - Ganz



Will heißen:  
Freies Kopieren,  
Untersuchen,  
Bearbeiten, Verändern,  
Weiterentwickeln und  
Verbreiten

# OSS: EINE ERLEICHTERUNG FÜR ENTWICKLER

- Von Open Source gibt es alles was  
Entwickler als Herkunftsquelle brauchen
  - Kleine Bibliotheken
  - Große Bibliotheken
  - Bibliotheken für spezielle Plattformen
  - Gar nicht für Plattformen



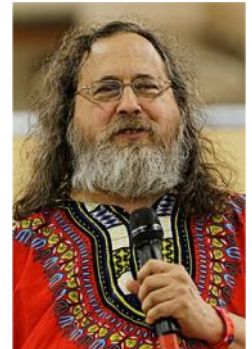
Ein  
**Mekka**  
für jeden  
Entwickler!

## ARCHETYPEN: GNU UND BSD

- Bekannteste der vielfältigen OSS Lizenzen:

- General Public Licence (GPL)

- 1989 von Richard Stallman und Eben Moglen geschaffen
    - „Copyleft“ (1):  
Unter der GPL verbreitete Software darf ein Nutzer nur weiterverbreiten, wenn dies auch wieder unter der GPL geschieht
    - „Copyleft“ (2):  
Jede weiterentwickelte Software, die auf einer unter GPL lizenzierten Software beruht, muss auch wieder unter der GPL lizenziert werden



# SW-VERKAUF UNTER GPL – GEHT DAS?

Ziffer 2 b):

„You must cause any work that you distribute or publish (...) to be licensed (...) at no charge.“

Keine Möglichkeit zur Umgehung.

Nur zulässig: Auslieferung unabhängiger Programme auf einem Datenträger

Ziffer Absatz 4:

„In addition, mere aggregation of another work not based on the Program with the Program (...) on a (...) medium does not bring the other work under the scope of this License.“



# SW-VERKAUF UNTER GPL – GEHT DAS?

Ziffer 2 b):

„You must cause any work that you distribute or publish (...) to be licensed (...) at no charge.“

Keine Möglichkeit zur Umgehung.  
Nur zulässig: Auslieferung unabhängiger Programme auf einem Datenträger

Ziffer Absatz 4:

„In addition, mere aggregation of another work not based on the Program with the Program (...) on a (...) medium does not bring the other work under the scope of this License.“

Unter GPL v2 nicht.



*Nicht mit mir!*

# SW-VERKAUF UNTER GPL – GEHT DAS?



Ziffer 4 Absatz 2:

„You may charge any price or no price  
for each copy that you convey“.

# SW-VERKAUF UNTER GPL – GEHT DAS?



*Free as in Freedom*

Ziffer 4 Absatz 2:  
„You may charge any price or no price  
for each copy that you convey“.

**Aber:**

Käufer können die erworbene Software  
kostenlos weitergeben, da GPL das  
erlaubt.

GPL v3 erlaubt  
OSS zu verkaufen.

Keine Absicherung des Marktes vor  
Überschwemmung mit kostenlosen  
Kopien!

# KOMMERZ MIT KOMBI-SW – GEHT DAS?

Bei GPL: Nein

– GPL v2, Ziffer 2 b):

„You must cause any work that you distribute or publish, that in whole or in part contains or is derived from the Program or any part thereof, to be licensed as a whole **at no charge** to all third parties **under the terms of this License.**“

## GNU GENERAL PUBLIC LICENSE

Version 2, June 1991

Copyright (C) 1989, 1991 Free Software Foundation, Inc.  
51 Franklin Street, Fifth Floor, Boston, MA 02110-1301, USA

Everyone is permitted to copy and distribute verbatim copies of this license document, but changing it is not allowed.

# WAS IST SCHON GROß DIE FOLGE (1/2)?

Pflicht zur Offenlegung  
des Source Codes



## WAS IST SCHON GROß DIE FOLGE (2/2)?

Gefahr, oft unterschätzt:  
§ 32 I 2 UrhG  
(Anspruch auf Anpassung  
der Lizenzgebühr)

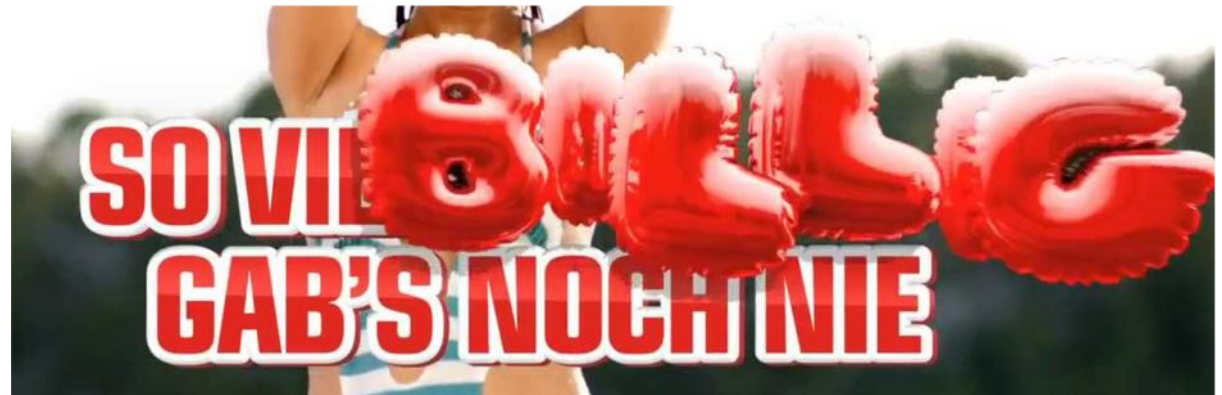


### § 32 UrhG Angemessene Vergütung

(1) [...] Soweit die vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist, kann der Urheber von seinem Vertragspartner die Einwilligung in die Änderung des Vertrages verlangen, durch die dem Urheber die angemessene Vergütung gewährt wird.

## WAS IST SCHON GROSS DIE FOLGE (2/2)?

Gefahr, oft unterschätzt:  
§ 32 I 2 UrhG  
(Anspruch auf Anpassung  
der Lizenzgebühr)



# GEFÄHRLICHER IP-ABFLUSS IN SW-FIRMEN

---

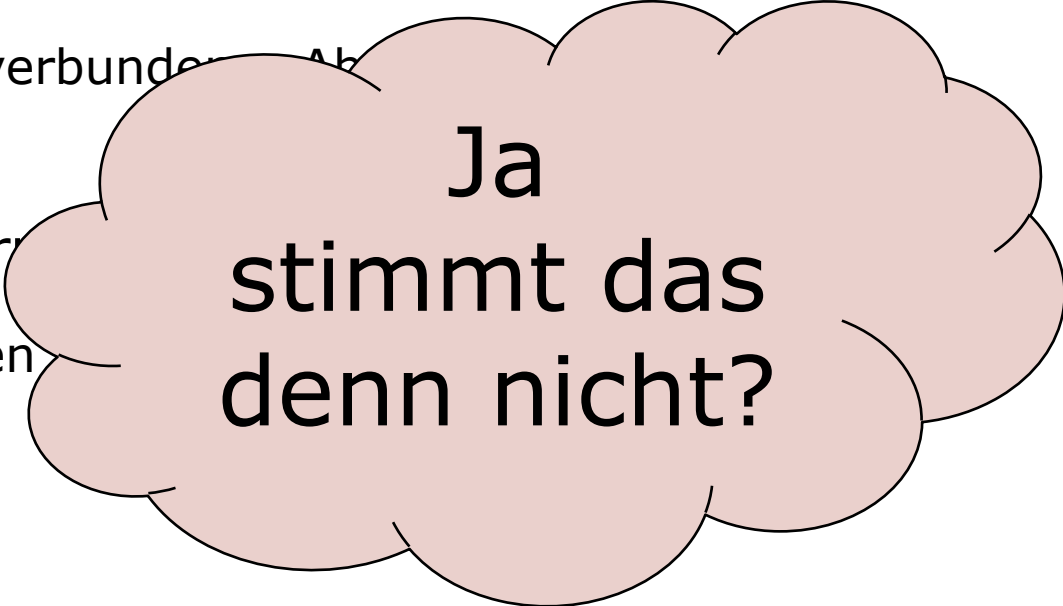
- Wird oft unterschätzt:
  - Viraler Effekt von OSS
  - und damit verbundener Abfluss von IP
- Von Entwicklern schnell kleingeredet:
  - Wir benutzen nur LGPL-Software, da passiert nichts!



## GEFÄHRLICHER IP-ABFLUSS IN SW-FIRMEN

---

- Wird oft unterschätzt:
  - Viraler Effekt von OSS
  - und damit verbundenen Ab...
- Von Entwicklern...
- Wir benutzen...



Ja  
stimmt das  
denn nicht?

## URBANE LEGENDE NR. 1:

---

Die Einschränkungen  
der GPL gelten nicht  
unter LGPL.

Das wäre ja wunderbar!



## URBANE LEGENDE NR. 1:

---

Die Einschränkungen  
der GPL gelten nicht  
unter LGPL.

Das wäre ja wunderbar!

Nur leider falsch:

Ziffer 1 LGPL v3:

„Exception to Section 3 of the GNU GPL.  
You may convey a covered work under  
sections 3 and 4 of this License without  
being bound by section 3 of the  
GNU GPL.“

Ziffer 3 der GPL regelt nur  
Umgehungsschutz, nicht Copyleft

## URBANE LEGENDE NR. 2:

---

Unter LGPL kann ich  
OSS und kommerzielle  
Software beliebig  
kombinieren.

Das meinen rund 90%  
der Software-Entwickler.

Also muss es doch stimmen ...



## URBANE LEGENDE NR. 2:

---

Unter LGPL kann ich  
OSS und kommerzielle  
Software beliebig  
kombinieren.

Das meinen rund 90%  
der Software-Entwickler.

Also muss es doch stimmen ...

Nur leider falsch:

Die LGPL-Software darf nur eine  
Library sein, keine Application  
(Ziffer 0 Absatz 2)

Je nach Art der Programmierung ist die  
nötige Grenze zwischen Application und  
Library überschritten.

## URBANE LEGENDE NR. 2:

---

### Die Tücke liegt im Detail.

Je nach Art der Programmierung ist die Grenze zwischen Application und Library rasch überschritten:

- Ziffer 0 Absatz 3:  
„An "Application" is any work that makes use of an interface provided by the Library, but which is not otherwise based on the Library. Defining a subclass of a class defined by the Library is deemed a mode of using an interface provided by the Library.“
- In Java wird ein Code schnell zur Bibliothek; eine Sammlung Klassen wird mit OSS-Klassen gemischt und stellt zusammen eine Applikation dar.
  - Denn: Auch unter LGPL gelten noch die Definitionen der GPL. Und die lautet in
  - Ziffer 0 Absatz 4:  
„To "modify" a work means to copy from or adapt all or part of the work in a fashion requiring copyright permission, other than the making of an exact copy.“

## UND JETZT: NOCH FRAGEN?

---

